VERORDNUNG (EWG) Nr. 2464/72 DER KOMMISSION

vom 24. November 1972

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 hinsichtlich der Festsetzung der zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse zugrunde gelegten repräsentativen Märkte und Häfen der neuen Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf die Artikel 30 und 153,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 der Kommission vom 28. Mai 1971 zur Ermittlung der Einfuhrpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse [1] ist durch die repräsentativen Einfuhrmärkte und -häfen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 wird durch die in alphabetischer Reihenfolge einzuführenden Angaben im Anhang zu dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Dänemark :	Hirtshals Skagen
Irland :	. . .
Vereinigtes Königreich :	Grimsby

---

[1] **ABl. Nr.** L 117 vom 29. 5. 1971, S. 18.